3. Änd. und Erw. Bebauungsplan "Ziegelplatz-Neuhäuser"

der Gemeinde Münstertal

Zusammenstellung der eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen TöB sowie Bürger im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Behörde		*Schr.v.*	*Anregungen*	*Empfehlung Planer/Beschlussvorschlag*
1	**Abwasser-zweckverband**	19.05.2021	Keine Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.
2	**BLHV Badischer Landwirt-schaftlicher Hauptver-band e.V.**	21.05.2021	Wir haben keine Einwände in Bezug auf die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Ziegelplatz-Neuhäuser“ mit örtlichen Bauvorschriften und Umweltbericht. Wir bitten stets um die bestmögliche Reduzierung von Störun-gen für die landwirtschaftlichen Betriebstätigkeiten, insbeson-dere der Freihaltung benötigter Wirtschaftswege und der Re-duktion der Eintragung von Fremdstoffen auf die Nutzflächen, vor allem während der Ernteperiode.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	**bnNETZE**	26.04.2021	Keine Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.
4	**Deutsche Telekom Technik GmbH, Offenburg**		Keine Stellungnahme	
5	**Energiedienst Netze GmbH, Rheinfelden**		Keine Stellungnahme	
6	**Gewerbepark Breisgau**		Keine Stellungnahme	
7	**Handwerkskammer Freiburg**		Keine Stellungnahm	
8	**IHK Freiburg**		Keine Stellungnahme	

Behörde		*Anregungen*	*Empfehlung Planer/ Beschlussvorschlag*
9 **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald** **- Fachbereich 320 – Gesundheitsschutz**	10.05.2021	Keine Anregungen	
10 **Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald** **- Fachbereich 410 – Baurecht u. Denkmalschutz**	10.05.2021	3.0 Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
		3.1 Die geplante rückwärtige Grundstücksgrenze wird in der Planzeichnung gestrichelt dargestellt. Dies sollte auch aus der Legende hervorgehen.	Die Legende wird entsprechend ergänzt.
		3.2 Wie sich der Abwägungstabelle entnehmen lässt, wurde zugesagt, die Flst.Nr. 279/1 im zeichnerischen Teil zu ergänzen. Wir bitten, dies noch umzusetzen.	Die Flst.Nr. wird noch ergänzt.
		3.3 Zur Zusammenstellung der Rechtsvorschriften in Satzung und zeichnerischem Teil, weisen wir darauf hin, dass die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) geändert wurde.	Die Rechtsgrundlage wird noch aktualisiert.
		3.4 Bei der Anfertigung des zeichnerischen Deckblatts bitten wir darauf zu achten, dass alle Unterlagen (inkl. Nutzungsschablone, Ergänzung der Zeichenerklärung / Legende) so aufbereitet werden, dass sie auf dem Ursprungsplan sinnvoll angebracht werden können und eine Zuordnung zum Verfahren möglich ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns vorgetragenen Anregungen. Sofern zur Offenlage noch Anregungen oder Einwendungen eingegangen sind, sollten die Absender über das Ergebnis der Behandlung ihrer Anregungen im Rahmen der Abwägung schriftlich möglichst unmittelbar nach dem Satzungsbeschluss unterrichtet werden.	

Behörde	*Anregungen*	*Empfehlung Planer/ Beschlussvorschlag*
zu 10 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 410 - Baurecht u. Denkmalschutz	Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer ausgefertigten Planfassung des Bebauungsplans. Dabei sollten alle Bestandteile des Plans ausgefertigt sein, sofern diese nicht zu einer Urkunde verbunden sind.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Zum Aufbau einer Geodateninfrastruktur beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald bitten wir um **Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form** möglichst im Raster- (tif, tfw und pdf) als auch in Vektorformat (bevorzugt: shape; alternativ: dxf, dwg) **an die E-Mail-Adresse gis@lkbh.de**. Die digitalen Datensätze benötigen wir erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Pläne und immer ergänzend (!) zur Papierfassung. Die digitalen Unterlagen sollten mindestens das Datum der Ausfertigung und der Rechtswirksamkeit, das Papierformat immer auch noch die Unterschrift des Bürgermeisters enthalten. Zur Möglichkeit die Pläne einzuscannen verweisen wir auf unser Schreiben vom 30.06.2014. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinden nach § 6 LGeoZG (Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG vom 14. März 2007 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE)) verpflichtet sind, die Bebauungspläne, die bei den Gemeinden in elektronischer Form vorliegen, auch als Geodaten bereitzustellen. Für die Bereitstellung ist das einheitliche Datenformat "XPlanung" zu verwenden.	
	Eine Mehrfertigung des Planes (Flächennutzungsplan, Bebauungsplan oder sonstige Satzung) ist nach Abschluss auch dem Raumordnungskataster beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 21 zu übersenden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde		*Anregungen*	*Empfehlung Planer/ Beschlussvorschlag*
11 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Fachbereich 420 – Naturschutz	10.05.2021	**Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung** Der Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung wurde hinsichtlich der externen Ausgleichsmaßnahmen nochmals überarbeitet (Planungsbüro Fischer, Stand 22.02.2021). Als Ausgleich für Eingriffe wird die in Umsetzung befindliche Ökokontomaßnahme Az: 315.02.001 Ausweisung von 3 Waldrefugiuminseln „Hinterer Knappengrund“ am Belchen Nordhang der Gemeinde herangezogen. Von dieser Maßnahme sollen insgesamt 2.796 Ökopunkte (ÖP) aus dem naturschutzrechtlichen Ökokonto in das baurechtliche Ökokonto aus-, bzw. eingebucht werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Aus fachlicher Sicht ist diese Vorgehensweise auch mit tragbar.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Für Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB gilt die Ökokontoverordnung dann nicht mehr. Wir bitten, die Abbuchung im naturschutzrechtlichen Ökokonto entsprechend darzustellen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	26.07.2021	**<u>Stellungnahme zu geänderten Ausgleichsmaßnahmen</u>** Die untere Naturschutzbehörde kann der Pflanzung von 8 Hochstamm-Obstbäumen zustimmen, sofern die in den Gutachten und Festsetzungen genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zwingend umgesetzt werden (v.a. artenschutzrechtliche Maßnahmen). Sofern aktive Maßnahmen wie die Prüfung von Vorkommen von Zauneidechse oder das Verschließen von potentiellen Fledermausquartieren erforderlich werden, sind diese durch eine ökologische Fachkraft durchzuführen und zu dokumentieren. Die Bewertungen und Bilanzierungen im Umweltbericht sind aus fachlicher Sicht plausibel. Das errechnete Ausgleichsdefizit soll durch die **Pflanzung von 8 Hochstammobstbäumen** ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahme wird im Umweltbericht zwar nicht bilanziert, aber ist nach eigener überschlägiger Berechnung nach dem LUBW - Bewertungsverfahren wohl ausreichend!	Der Gemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung am 21.06.2021 beschlossen die Maßnahme nicht über das Ökokonto der Gemeinde abzuwickeln. Vor diesem Hintergrund wurde der Umweltbericht geändert u. die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst, so dass auch außerhalb des Plangebietes Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind. Der geänderte Umweltbericht mit den Regelungen des Bebauugnsplanes wurde dem Fachbereich Naturschutz zur Stellungnahme vorgelegt. Im Nachgang ist nebenstehende Stellungnahme des FB Naturschutz eingegegangen. Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde		*Anregungen*	*Empfehlung Planer/ Beschlussvorschlag*
zu 11 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Fachbereich 420 – Naturschutz		Der externe Ausgleich ist in einem **ö.r. Vertrag** zu sichern. Wir bitten den Entwurf (siehe Muster das zur Verfügung gestellt wurde) vorzubereiten, das Ausgleichsgrundstück muss rechtlich und tatsächlich verfügbar sein! Bei Maßnahmen von öffentlichen Vorhabenträgern ist die Sicherung, Pflege und Unterhaltung dauerhaft vorzunehmen. Sofern die Gemeinde nicht Eigentümerin der Ausgleichsfläche ist, dann wären auch noch private Grundstückseigentümer in den Vertrag miteinzubeziehen **(dingliche Sicherung!**). Im Vertrag bitten wir auch zu formulieren, dass **Erziehungs- als auch die Erhaltungsschnitte der Obstbäume** vorgenommen werden.	Ein entsprechender öffentlich-rechtlicher Vertrag wurde inzwischen zwischen den Beteiligten (Gemeinde, Untere Naturschutzbehörde und Grundstückseigentümer), der die Umsetzung und Sicherstellung der Ausgleichsmaßnahmen regelt, geschlossen.
12 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Fachbereich 430/440 – Umweltrecht / Wasser u. Boden	10.05.2021	**Bodenschutz/Altlasten** <u>Geogene Schwermetallbelastung</u> Der für **Blei und Arsen** ermittelte Beurteilungswert für die Nutzungskategorie Wohngebiet liegt im näheren Umfeld über der Größenordnung des Prüfwertes nach der Bundesbodenschutz-Verordnung (BBodSchV) (Pb = 400 mg/kg; As = 50 mg/kg). Es besteht für die Nutzungskategorie Wohngebiet im Bereich des Belastungsgebiets ein grundsätzlicher Handlungsbedarf. Im Zuge der Bauleitplanung sind zur Sicherstellung des gesunden Wohnens (vgl. § 1, (6), Nr.1 BauGB) Bodenuntersuchungen erforderlich zur Abklärung eines möglichen Risikos. Hinsichtlich der **berücksichtigten Schadstoffe** wird auf ausgewählte Stoffe Bezug genommen. Es sind die Parameter Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Nickel, Quecksilber relevant. Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge ist auf bestehende oder geplante Wohngebiete und auf Kinderspielflächen ein besonderes Augenmerk zu richten. Bei Überschreitung von Prüfwerten der Bundes-Bodenschutzverordnung dienen weitere Untersuchungen der Beurteilung, ob eine Gefährdung für Menschen vorliegt.	Diesbezüglich war bereits ein Hinweis in den Bebauungsvorschriften enthalten. Der Hinweis wird im Hinblick auf die vorliegende Stellungnahme noch redaktionell aktualisiert.

Behörde		*Anregungen*	*Empfehlung Planer/ Beschlussvorschlag*
zu 12 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald Fachbereich 430/440 – Umweltrecht / Wasser u. Boden		Im Bereich von möglichen Kinderspielflächen und Haus- bzw. Nutzgärten sollte aus vorsorgendem Gesundheitsschutz der vorhandene Oberboden ausgetauscht bzw. mit mindestens 30 cm unbelastetem Boden überdeckt werden. Die zum Zeitpunkt der Detailuntersuchung bekannten Bodenbelastungen stehen erfahrungsgemäß einer Bebauung grundsätzlich nicht im Wege, sie können aber beim Anfallen von nicht verwertungsfähigem Erdaushub zu deutlich erhöhten Verwertungs-bzw. Entsorgungskosten führen. <u>Erdmassenausgleich</u> Im Sinne einer Abfallvermeidung und -verwertung sowie im Sinne des Boden- und Klimaschutzes sollte am Ort des Bauvorhabens gem. § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschafts-Gesetz (LKreiWiG) ein Erdmassenausgleich erfolgen, wobei der Baugrubenaushub vorrangig auf den Grundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden soll, soweit Dritte dadurch nicht beeinträchtigt werden. Sofern ein Erdmassenausgleich im Bereich des Bauvorhabens nicht möglich ist, sind überschüssige Erdmassen anderweitig zu verwerten. Nicht vor Ort verwertbare Überschussmassen stellen Abfall dar. Diese können je nach Zuordnungskategorie entweder in bodenähnlichen Anwendungen oder technischen Bauwerken verwertet werden. Es gilt das Verwertungsgebot - Verwertung vor Entsorgung.	Wird als Hinweis noch in die Bebauungsvorschriften übernommen.
13 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Fachbereich 450 – Gewerbeaufsicht	10.05.2021	Keine Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde		*Anregungen*	*Empfehlung Planer/ Beschlussvorschlag*
14 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Fachbereich 470 – Vermessung u. Geoinformation	10.05.2021	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 3.1 Nach § 1 Absatz 2 der Planzeichenverordnung sollen sich aus den Planunterlagen die Flurstücke mit ihren Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster ergeben. Erstes Ordnungsmerkmal des Liegenschaftskatasters ist die Gemarkung. In der Gemeinde Münstertal existieren zwei Gemarkungen. Der Bebauungsplan bezieht sich auf die Gemarkung Untermünstertal. Deshalb sollte im zeichnerischen Teil hinter dem Gemeindenamen auch der Gemarkungsname aufgeführt werden. Selbiges gilt auch für die Begründung. Dadurch werden die Vorgaben der Planzeichenverordnung eingehalten.	Der Zeichn. Teil und die Textteile werden noch entsprechend ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen.
		3.2 Der zeichnerische Teil enthält keine Angaben zum Stand der Geobasisdaten. Nach § 1 Absatz 2 Satz 2 PlanZV ist der Stand der Planunterlagen anzugeben. Als Planunterlagen i.S. der PlanZV sind die Geobasisdaten bzw. der Auszug aus dem Liegenschaftskataster zu verstehen. Es wird darum gebeten, die genannte Regelung zu beachten.	Der Zeichn. Teil wird noch entsprechend ergänzt.
15 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Fachbereich 510 – Forst	10.05.2021	Forstliche Belange sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Fachbereich 520 – Brand- u. Katastrophenschutz	10.05.2021	3.1 Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (§ 3 FwG, § 2 Abs. 5 LBOAVO) festgelegt. Bei dem geplanten allgemeinen Wohngebiet mit einer GFZ zwischen 0,7 und < 1,2 ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m³/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.	Die Löschwasserversorgung wird schon bereits für das bestehende Gebiet erbracht.
		3.2 Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.	Hydranten sind im bestehenden Gebiet bereits vorhanden.

Behörde		*Anregungen*	*Empfehlung Planer/ Beschlussvorschlag*
zu 16 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Fachbereich 520 – Brand- u. Katastrophenschutz		3.3 Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO).	Die Aufstellflächen sind im Zuge des Bauantrags nachzuweisen.
		3.4 Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.	Die Aufstellflächen sind im Zuge des Bauantrags nachzuweisen.
17 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Fachbereich 530 – Struktur- u. Wirtschaftsförderung	10.05.2021	3.1 Material und Farbe der Gebäude sollten so gewählt werden, dass eine Aufheizung der Gebäude weitgehend vermieden wird, d.h. helle Farben sowie Materialien, die sich wenig aufheizen. Damit wird nicht nur der nachträgliche Kühlbedarf im Gebäude selbst, sondern auch die Aufheizung der Umgebung (Hitzeinsel) reduziert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Bebauungsvorschriften übernommen.
		3.2 Wir empfehlen, bei der Errichtung von Gebäuden bauliche Maßnahmen für den Einsatz von Solarenergie vorzusehen z.B. Verlegen von Leitungen, Leerrohren oder ggf. statische Aufwendungen im Dachbereich (aktive Nutzung erneuerbarer Energien § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB).	Die Empfehlung wird als Hinweis in die Bebauungsvorschriften übernommen.
18 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Fachbereich 540 – Flurneuordnung u. Landentwicklung	10.05.2021	Keine Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.
19 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Fachbereich 580 – Landwirtschaft	10.05.2021	3.1 Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die wohnbauliche Nachverdichtung auf Flst.Nr. 280 und die Anrechnung einer gemeindlichen Ökokontomaßnahme im Wald zur vollständigen Kompensation.	Wird zur Kenntnis genommen.
		3.2 Lt. Abwägung sollen die Pflanzstandorte der Obstbaumhochstämme, in der vorliegenden Planung auf 5 Stück reduziert, auf Flst.Nr. 280 aber außerhalb des Plangebiets mit dem Bewirtschafter der Weidefläche abgestimmt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde		*Anregungen*	*Empfehlung Planer/ Beschlussvorschlag*
zu 19 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Fachbereich 580 – Landwirtschaft	30.06.2021	**Stellungnahme zu geänderten Ausgleichsmaßnahmen**	**Siehe OZ: 11** Der geänderte Umweltbericht wurde, nach dem Fachbereich Landwirtschaft von der Planänderung berührt ist (Ausgleichmaßnahemen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen), zur Stellungnahme vorgelegt. Im Nachgang ist nebenstehende Stellungnahme des FB Landwirtschaft eingegegangen.
		Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich sollen außerhalb des Plangebiets **8 Hochstammobstbäume** gepflanzt werden, der grasreiche Unterwuchs soll extensiv als zweischürige Wiese bewirtschaftet werden.	
		Den geänderten Planunterlagen konnten weder die Pflanzstandorte noch der geplante Flächenumfang entnommen werden.	Die Pflanzstandorte stehen noch nicht fest.
		Aus landwirtschaftlicher Sicht ist **zusätzlich** zu den bereits vorgebrachten Hinweisen Folgendes zu berücksichtigen: • Aktuell wird 1 ha des teilweise überplanten Flst.Nr. 280 zusammen mit den angrenzenden Flächen als großer Weideschlag **von 2,4 ha** genutzt. Aufgrund der **Steillage von über 50 %** kann ein Großteil der Fläche **nicht gemäht,** sondern nur beweidet werden. • Sofern die Ausgleichsmaßnahme weiterhin eine landwirtschaftliche Tätigkeit zulässt, diese durchgeführt wird und alle sonstigen Anforderungen vorliegen, die an die Gewährung der Direktzahlungen geknüpft sind, können Direktzahlungen gewährt werden. **Doppelförderungen** sowie eine Förderung von sich ausschließenden Maßnahmen sind nicht zulässig. Konkret dürfen für Ausgleichsflächen dauerhaft **keine Fördergelder aus Agrarumweltprogrammen (z.B. FAKT/LPR) beantragt und in Anspruch genommen werden**.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie haben jedoch keine Auswirkungen auf den B-Plan. Die Hinweise werden dahingehend aufgegriffen, in dem der Grundstückseigentümer gebeten wird, den Pächter der Fläche über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen (Übermittlung der Stellungnahme des FB Landwirtschaft) und nach Möglichkeit die Baumstandorte mit dem Bewirtschafter abzustimmen.

Behörde	*Anregungen*	*Empfehlung Planer/ Beschlussvorschlag*
	• Da letztlich der Antragsteller/Landwirt für seine im Rahmen des Gemeinsamen Antrages beantragten Fördermaßnahmen verantwortlich ist, müssen Landwirte, die bereit sind, Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen, über mögliche Ausschlusskriterien **im Vorfeld auch von kommunaler Seite informiert** werden, um einer Rückforderung von Fördermitteln zu entgehen. Gilt auch für alle künftigen Bewirtschafter.	Sofern die Gemeinde als Verpächter der jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzfläche auftritt, ist eine entsprechende Information möglich. Die Sicherstellung, dass es zu keiner Doppelförderung kommt liegt nicht im Verantwortungsbereich einer Gemeinde, sondern beim Antragsteller der Förderung. Der Grundsückseigentümer wird auf das Bestehen der Pflege- und Bewirtschaftspflicht hingewiesen.
zu 19 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - **Fachbereich 580 – Landwirtschaft**	• Es ist sicherzustellen, dass die Umsetzung der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme auf Landwirtschaftsflächen nicht zu einer Doppelförderung führt. • Im konkreten Fall müsste für die Pflanz-und Wiesenfläche ein separater Schlag gebildet werden bzw. für diese Ausgleichsfläche dürfen keine Fördermittel aus AUM beantragt werden. • Wir weisen darauf hin, dass gem. § 26 Landwirtschaft- und Landeskulturgesetz BW (LLG) für den Eigentümer des landwirtschaftlichen Flurstück 280 eine **Pflege- und Bewirtschaftungspflicht** besteht: Zur Verhinderung von Beeinträchtigungen der Landeskultur und der Landespflege sind die Besitzer von landwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken verpflichtet, ihre Grundstücke zu bewirtschaften oder dadurch zu pflegen, dass sie für eine ordnungsgemäße Beweidung sorgen oder mindestens einmal im Jahr mähen. Die Bewirtschaftung und Pflege müssen gewährleisten, dass die Nutzung benachbarter Grundstücke nicht, insbesondere nicht durch schädlichen Samenflug, unzumutbar erschwert wird.	

Behörde		*Anregungen*	*Empfehlung Planer/ Beschlussvorschlag*
20 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Fachbereich 660/680 – Unt. Straßenverkehrsbehörde	08.12.2020	Keine Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.
21 Regierungspräsidium Freiburg Ref. 9 – Landesamt f. Geologie, Rohstoffe u. Bergbau Ba-Wü	10.05.2021	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-13261 vom 11.01.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Keine Stellungnahme	Der Hinweis ist bereits in den Bebauungsvorschriften enthalten.
22 Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 – Raumordnung, Bau- u. Denkmalschutz			
23 Regierungspräsidium Freiburg Ref. 47-1 - Straßenplanung		Keine Stellungnahme	
24 Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	21.05.2021	Wir danken für die Übernahme der Hinweise zu den denkmalpflegerischen Belangen und haben keine weiteren Anmerkungen zu der Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
25 Regionalverband Südlicher Oberrhein		Keine Stellungnahme	

Behörde	*Anregungen*	*Empfehlung Planer/ Beschlussvorschlag*
26 Stadtverwaltung Staufen	Keine Stellungnahme	
27 Stadtwerke Müllheim – Staufen GmbH	Keine Stellungnahme	

I.R.d. Offenlage wurden von der **Öffentlichkeit** keine Anregungen vorgetragen.

Zusammengestellt: Freiburg, den 07.06.2021 LIF-ba 116Töb04.docx
03.08.2021

PLANUNGSBÜRO FISCHER
Günterstalstraße 32 ▪ 79100 Freiburg i.Br
Tel. 0761/70342-0 ▪ info@planungsbuerofischer.de
Fax 0761/70342-24 ▪ www.planungsbuerofischer.de